



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Pädagogik mit Schwerpunkt
Bildungsforschung und Bildungsmanagement
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 11. Februar 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1
**Änderung der Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Pädagogik mit Schwerpunkt
Bildungsforschung und Bildungsmanagement**

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Bildungsforschung und Bildungsmanagement an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 4. Juli 2011, geändert durch Satzung vom 15. Mai 2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Ziffer „2,70“ durch die Ziffer „2,50“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zu einem mindestens einen Monat vorher amtlich bekannt gemachten Zeitpunkt bei der Fakultät für Psychologie und Pädagogik einzureichen.“

b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Ziffer „2,70“ durch die Ziffer „2,50“ ersetzt.

c) Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„sofern noch kein Abschlusszeugnis vorliegt, ein „Transcript of Records“, das mindestens den Leistungsstand nach Abschluss von fünf Fachsemestern des Erststudiums (120 ECTS-Punkte) nach § 1 Satz 1 wiedergibt, um über die Dokumentation der bisherigen Prüfungsleistungen zu gewährleisten, dass die Qualifikation für den Masterstudiengang demnächst erreicht wird; das „Transcript of Records“ muss Unterschrift und Siegel des zuständigen Prüfungsamtes, detaillierte Angaben aller bis zum Zeitpunkt der Antragstellung abgelegten einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten; das Abschlusszeugnis muss nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden;“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 6. Februar 2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Februar 2014.

München, den 11. Februar 2014

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Februar 2014 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. Februar 2014 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Februar 2014.